



Sicherung, Pflege und Dokumentation der Ökoflächen nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz

Naturschutzfachlicher Handlungsleitfaden

VORWORT DER AGRARBEZIRKSBEHÖRDE



Seit 1985 werden sogenannte „Ökoflächen“ als ökologische Ausgleichsflächen im Zuge von Zusammenlegungsverfahren der Agrarbezirksbehörde für Steiermark in der Natur etabliert. Ein echtes Biotopverbundsystem schien anfangs als utopische Vision eines vermeintlich allzu optimistischen Strebens. Waren es zu Beginn einzelne kleine Restflächen, so sind es heute drei bis fünf Prozent des Projektgebietes, nach (agrar)ökologischen Kriterien als zusammenhängendes Biotopverbundsystem netzartig über das gesamte Gebiet verteilt.

Anfänglich ohne hoheitlichen Schutz, heute nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz als Geschützte Landschaftsteile obligat noch während des Verfahrens ausgewiesen, wurden die Ökoflächen bisher auf verschiedene Art und Weise und in sehr unterschiedlicher Intensität und Qualität durch Pflegemaßnahmen mehr oder weniger in ihrer Funktion erhalten. Dies führte zu sehr verschiedenartigen Erhaltungszuständen der Ökoflächen über die Jahrzehnte hinweg.

Der nun vorliegende Handlungsleitfaden soll die notwendigen Pflegemaßnahmen der verschiedenen Ökoflächen unmissverständlich definieren und den Verantwortlichen die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Maßnahme erleichtern. Der Handlungsleitfaden begründet einen nachvollziehbaren und vergleichbaren Standard, nach welchem die Ökoflächen in der Praxis zu betreuen sind.

Mit der noch durchzuführenden Unterschutzstellung der Ökoflächen alter Verfahren, der nun vorliegenden Kartierung der Ökoflächen nach naturschutzfachlichen Kriterien und dem Vorliegen dieses Handlungsleitfadens sind die Grundsteine für die dauerhafte Erhaltung der Ökoflächen für kommende Generationen gelegt.

Diese Ökoflächen werden das Grundgerüst des derzeit noch im Stadium der optimistischen Vision befindlichen „Biotopverbundes Steiermark“ bilden und dieser Handlungsleitfaden wird auch für den „Biotopverbund Steiermark“ seine praktische Anwendbarkeit beweisen.

OBR Mag. Helmut Ulf Jost

Ökologe der Agrarbezirksbehörde
für Steiermark

Mag. Jörg Hübler

Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde
für Steiermark

VORWORT DER UMWELTANWÄLTIN



Vor ein paar Tagen stand ich während einer Verhandlung auf einem Acker im Leibnitzerfeld. Eines der Themen war der Rückgang der Population von Fasanen und Hasen. Während der Diskussionen schaute ich Richtung Süden und sah über viele, viele hundert Meter nichts als Acker – kein Baum, kein Strauch, schon gar keine Hecke. Wie sollen Wildtiere in einer derart ausgeräumten Landschaft überleben? Welche Chance haben sie, sich von einem Biotop zum anderen zu bewegen, wenn der Verbund dazwischen fehlt? Diese intensive Landwirtschaft beschränkt sich aber nicht auf das Leibnitzerfeld, sondern findet sich in der gesamten Steiermark. Ökoflächen sind in diesen Gebieten oft die einzigen Inseln, die Tieren und Pflanzen ein Überleben ermöglichen.

Ich habe mich daher sehr gefreut, dass das neue Stmk. Naturschutzgesetz endlich die Möglichkeit schafft, diese wichtigen Biotope als „Geschützte Landschaftsteile – GLT“ unter Schutz zu stellen. Damit die Ökoflächen ihre wichtigen Funktionen dauerhaft erfüllen können, ist es essentiell, dass ihre richtige Pflege langfristig sichergestellt ist. Dieser Leitfaden soll Handlungsanleitungen dafür geben, wie man Ökoflächen neu anlegt und nachhaltig pflegt. Mit den praktischen Tipps und dem Verzeichnis aller wichtigen Ansprechpartner wird er ein wertvolles Hilfsmittel für die Erhaltung dieser wichtigen Biotope sein.

HR MMag. Ute Pöllinger

Umweltanwältin

Land Steiermark

INHALT

1	Einleitung.....	5
1.1	Was sind Ökoflächen?.....	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3	Ziele der Ökoflächen	7
2	Ausweisung der Ökoflächen.....	8
2.1	Ausweisung der Ökoflächen im Zusammenlegungsverfahren.....	8
2.2	Ausweisung von Ökoflächen als Geschützte Landschaftsteile	9
2.2.1	Zeitpunkt der Ausweisung	9
2.2.2	Rechtliche Aspekte.....	9
2.2.3	Naturschutzfachliche Aspekte	9
2.2.4	Verortung und GIS-Datenbereitstellung	10
3	Naturschutzfachlicher Ökoflächen-Handlungsleitfaden.....	11
3.1	Ziele des Handlungsleitfadens	11
3.2	Ökologische Tipps zur Neuanlage von Ökoflächen	12
3.2.1	Präambel	12
3.2.2	Minimale Flächengrößen und -breiten.....	12
3.2.3	Bodenvorbereitung der Ökofläche.....	13
3.2.4	Herkunft des Pflanzenmaterials.....	13
3.2.5	Strukturerhöhung bei Heckenanlage	13
3.2.6	Tümpelanlage.....	14
3.3	Pflege von Ökoflächen	14
3.3.1	Wie sollte die Pflege erfolgen?	14
3.3.2	Checkliste Maschinenausstattung zur Pflege der Ökoflächen	18
3.3.3	Wer pflegt die Ökoflächen?	18
3.4	Laufende Dokumentation von Ökoflächen	20
3.4.1	Wer führt die Dokumentation durch?.....	20
3.4.2	Wie erfolgt die Dokumentation?	21
4	Zuständigkeiten und Ansprechstellen	22
4.1	Zuständigkeiten	22
4.2	Kontakte.....	22
5	Literatur	23
6	Impressum.....	23

1 EINLEITUNG

1.1 Was sind Ökoflächen?

In Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren (Z-Verfahren) werden Feldstücke zu größeren landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten zusammengefasst. Dies bringt den Verlust von Grenzlinien, nutzungsarmen Rand- und Zwickelflächen und naturnahen Strukturelementen wie Magerwiesen, Hecken und Feldgehölzen mit sich. Um diese für die Natur nachteiligen Veränderungen abzumildern und bestmöglich zu kompensieren, werden im Zuge des Z-Verfahrens Ökoflächen geschaffen, indem gemäß den Vorgaben der Agrarbezirksbehörde „fehlende naturräumlich wirksame Elemente in der Natur neu angelegt und bestehende gesichert“ werden.¹

Mit Frühjahr 2019 liegt als Ergebnis eines EU-geförderten Projektes² erstmals ein umfassender kommentierter Datensatz vor, der 657 bisher ausgewiesene steirische Ökoflächen in Gemeinden der Süd- und Oststeiermark (Abbildung 1) beschreibt und geoinformatisch erfasst. Darauf aufbauend ist auch in Zukunft die Sicherung, sachgemäße Pflege und fortlaufende Dokumentation der Ökoflächen ein wichtiges Ziel des Naturschutzes in der steirischen Agrarlandschaft.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Schaffung und zum Erhalt von Ökoflächen ergibt sich aus dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz (StZLG 1982). Dieses legt in § 21 Abs. 1 fest, dass „naturnahe Strukturelemente der Flur (wie z. B. Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsfelder, Heckenstreifen, Feldraine, Feuchtfelder und Feldgehölze) [...] zu erhalten, neu zu strukturieren oder neu zu schaffen“ sind. „Das Ausmaß dieser Flächen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erosions- und Naturschutzes den örtlichen Voraussetzungen entsprechend festzulegen.“ Wenn auch eine konkrete Vorgabe zum Ausmaß der Ökoflächen (z. B. als Prozentanteil der Zusammenlegungsflächen) fehlt, so sagt das Gesetz doch, dass die Erfordernisse des Naturschutzes in diesem Zusammenhang als verbindliche Richtschnur betrachtet werden müssen.

Zur rechtlichen Sicherung der Flächen sieht das Steiermärkische Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) in § 12 Abs. 2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, Ökoflächen aus Flurbereinigungs- oder Grundzusammenlegungsverfahren als Geschützte Landschaftsteile auszuweisen (siehe Kapitel 0). Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass von dieser Möglichkeit künftig in großem Umfang Gebrauch gemacht werden soll.³

¹ Siehe hierzu die Website der Agrarbezirksbehörde, <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835514/DE/>

² Vorhaben „Inventarisierung und Funktionsoptimierung von Ökoflächen aus Zusammenlegungsverfahren“ (Antragsnummer ABT13-56L-247/2016-1), Vorhabensart 7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes, durchgeführt im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020.

³ Teilergebnis eines Workshops „Handlungsleitfaden für Ökoflächen“ am 24.01.2019 in den Räumen der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung in Graz, mit 17 Teilnehmer/innen aus (überwiegend behördlichen Vertreter/innen von) Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz.

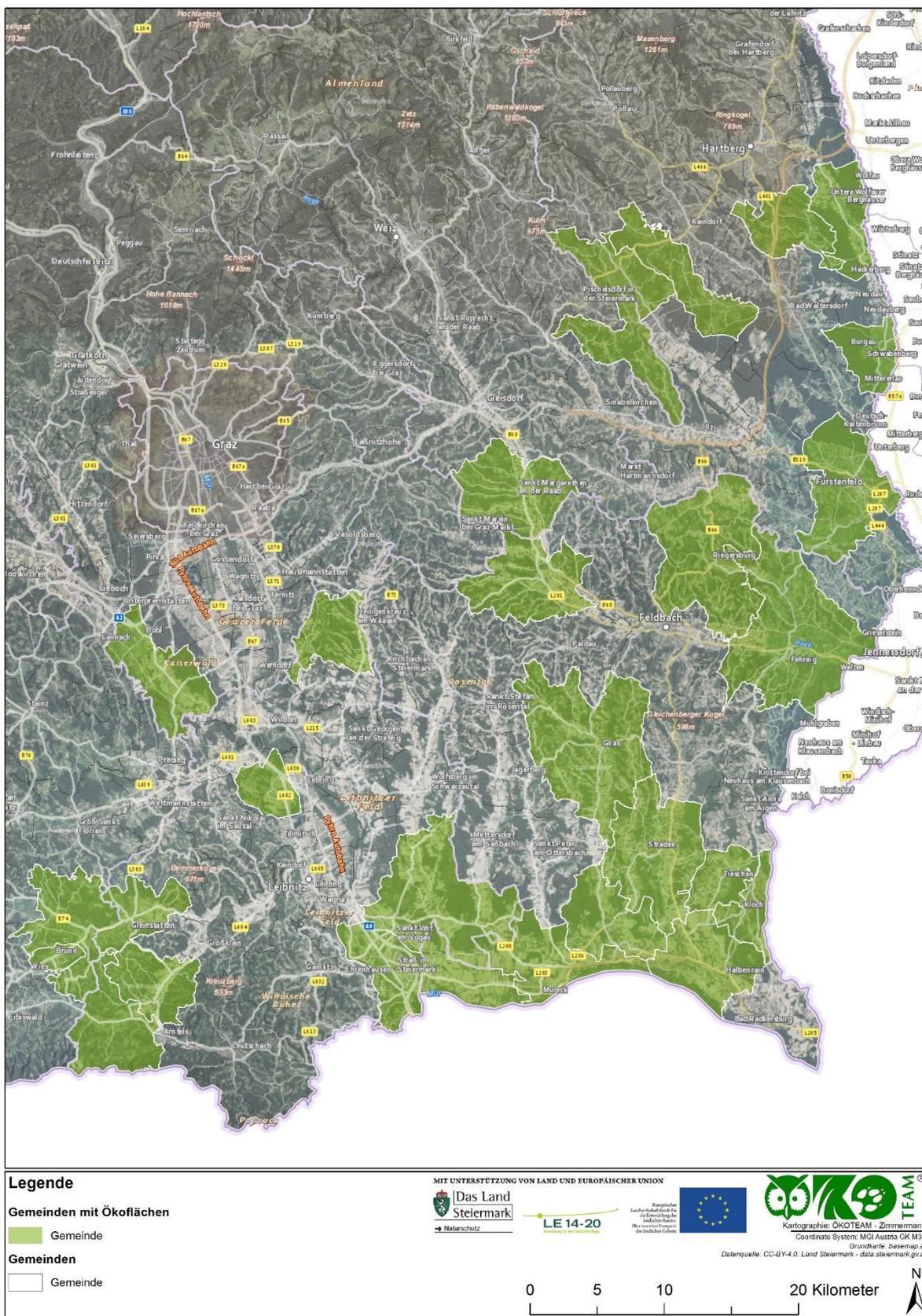


Abbildung 1: Steirische Gemeinden, in denen sich Ökoflächen befinden (Stand 2018).

1.3 Ziele der Ökoflächen

Ziele der Ökoflächen sind ihre naturräumliche Wirksamkeit und Funktion im Landschaftshaushalt, die sich im Wesentlichen in folgende Wirkfaktoren aufschlüsseln lässt:

- ✓ Verbund- und Trittsteinfunktion für den lokalen und übergeordneten Populationsaustausch von Tier- und Pflanzenarten
- ✓ Habitatfunktionen für Tier- und Pflanzenarten
- ✓ Ermöglichung vorteilhafter Nützlings-Schädlings-Beziehungen zwischen Kulturlächen und Ökoflächen
- ✓ positive agrarökologische Wirkungen hinsichtlich Kleinklima, Bodenschutz und Erhalt der Bodenorganismen (Ökoflächen als „Impfbiotope“)
- ✓ positive Wirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Erholungswert der Landschaft
- ✓ Funktionen für Wildhege und Jagdausübung

Angestrebt wird aus naturschutzfachlicher Sicht ein Ökoflächenanteil von mind. 10 % der Zusammenlegungsflächen (vgl. RÖSER 1995) mit vielfältiger Biotoptypenausstattung (Abbildung 2). Das Ziel moderner Verfahren ist es, ein insgesamt naturschutzfachlich positives Resultat zu erzielen (vgl. KNAUS et al. 2016).

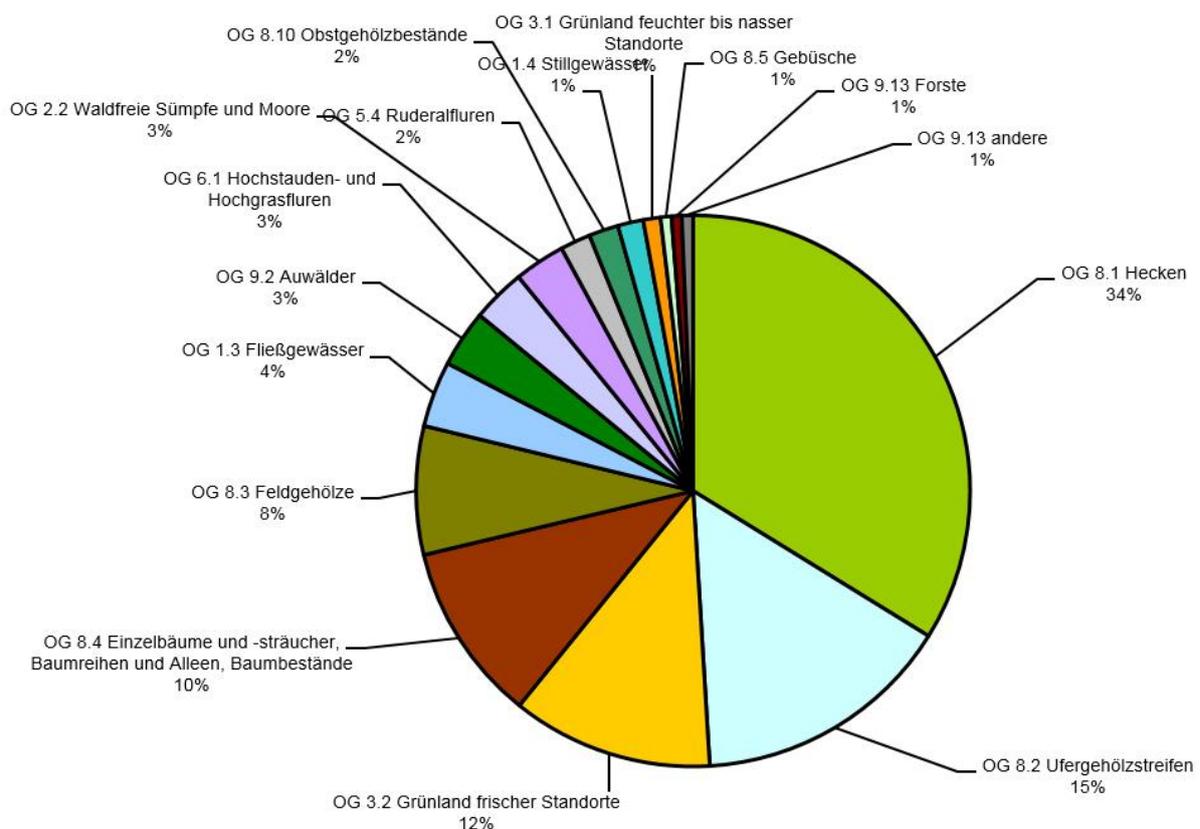


Abbildung 2: In den steirischen Ökoflächen angetroffene Biotopobergruppen, geordnet nach Fläche der Vorkommen (Daten aus ÖKOTEAM & GRÜNES HANDWERK 2019).

2 AUSWEISUNG DER ÖKOFLÄCHEN

2.1 Ausweisung der Ökoflächen im Zusammenlegungsverfahren

Auf Basis der oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1.2) erfolgt die Ausweisung der Ökoflächen im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens unter Leitung der Agrarbezirksbehörde.

Dabei wird von der Tatsache ausgegangen, dass die Kommassierung bzw. Zusammenlegung nachteilige Umweltwirkungen hat, die mit den Begriffen Strukturverlust, Intensivierung, Verarmung des Landschaftsbildes, Verlust von ökologisch wertvollen Grenzertragsflächen, Zerschneidungseffekte durch Ausbau des Wegenetzes und Verinselung von Biotopen umrissen werden können. Dem soll durch die Schaffung konsistenter Biotopverbundsysteme – insbesondere durch die Erhaltung, Sanierung, Optimierung und Neuanlage von Biotopen und Strukturen, die Bestandteile solcher Systeme sein können – entgegengewirkt werden. Fachlicher Anspruch bei der Planung der Ökoflächen ist es, den Agrarraum so mit Landschaftselementen auszustatten, dass die gesamte Agrarfläche im agrarökologischen Wirkungsbereich der Landschaftselemente liegt; als Abstand zwischen den Elementen werden daher maximal 300 m empfohlen (vgl. BARTL et al. 2001; siehe auch Kapitel 3.2.1).

Nach diesen Gesichtspunkten und in Hinblick auf die oben definierten Ziele (Kapitel 1.3) werden Lage und Form der Ökoflächen in Zusammenarbeit von Agrarbezirksbehörde und betroffenen Landwirten festgelegt. In diesen Planungsschritt ist die Umweltschutzbehörde ebenfalls mit Parteistellung eingebunden.

Vor der Vermessung und Vermarkung der neuen, aus der Zusammenlegung hervorgehenden Grundstücke werden die Ökoflächen im Rahmen des „Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ dokumentiert. Am Ende des Verfahrens werden im sogenannten „Zusammenlegungsplan“ alle Grundstücke der Grundeigentümer/innen sowie die Ökoflächen rechtlich verbindlich als Bescheid festgelegt. Mit der Abschlussverordnung findet das Verfahren seinen endgültigen Abschluss und die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde endet.

Infolge der beträchtlichen Betriebsmitteleinsparungen (verringerte Arbeits-, Kosten-, Zeit- und Energieaufwendungen infolge der günstigeren Lage und Form der Schläge, des Wegfalls bisher ungenutzter Rand- und Zwickelflächen, des verbesserten Wegenetzes etc., vgl. SCHNEEBERGER 1986, EDER 1992/93⁴), die sich aus der Zusammenlegung für die Landwirte/innen ergeben, bedeutet die Einrichtung der Ökoflächen unter dem Strich keinen Ertragsentgang für die landwirtschaftlichen Betriebe. Vermeintliche Flächenverluste durch Ausweisung der Ökoflächen werden in Wahrheit mehr als ausgeglichen durch die Tatsache, dass die neue Eigentumsfläche zur Gänze agrarisch nutzbares Land ist, das wesentlich ökonomischer als zuvor bewirtschaftet werden kann.

⁴ So berichtet EDER (1992/93) über Auswirkungen der Flurbereinigung in der Gemeinde Eichfeld, Bezirk Radkersburg, dass eine Abnahme des Arbeits- und Zeitaufwandes um 25 bis 33 % erfolgt ist, was mit entsprechend reduziertem Maschinen- und Energieeinsatz einhergeht.

2.2 Ausweisung von Ökoflächen als Geschützte Landschaftsteile

2.2.1 Zeitpunkt der Ausweisung

In laufenden und künftigen Verfahren weist die Agrarbezirksbehörde, die im Verfahren aufgrund ihrer Kompetenzkonzentration auch für den Naturschutz zuständig ist, die Ökoflächen noch während des Zusammenlegungsverfahrens als Geschützte Landschaftsteile aus.

Ökoflächen aus alten, abgeschlossenen Verfahren können durch die durch die Bezirkshauptmannschaft nachträglich als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden. Dazu ist ein Gutachten des/der Bezirksnaturschutzbeauftragten erforderlich, das die Schutzwürdigkeit der Flächen darstellt (siehe Kapitel 2.2.3).

2.2.2 Rechtliche Aspekte

Seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz, werden die rechtlichen Aspekte der Ausweisung von Ökoflächen als Geschützter Landschaftsteil wie folgt dargelegt:⁵

„§ 12 Abs. 2 des StNSchG 2017 normiert, dass Ökoflächen aus Flurbereinigungs- oder Grundzusammenlegungsverfahren, (z. B. Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsflecken, Heckenstreifen, Feldraine, Feuchtflecken und Feldgehölze) zu Geschützten Landschaftsteilen erklärt werden können.

Von der zuständigen Agrarbehörde werden bei anhängigen Flurbereinigungs- oder Grundzusammenlegungsverfahren die potentiellen Flächen aufgrund der Konzentrationsbestimmung des § 50 des Stmk. Zusammenlegungsgesetzes 1982 – StZLG 1982 in der Fassung LGBl.Nr. 139/2013, mittels Bescheid als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen.

Bei bereits abgeschlossenen Grundzusammenlegungsverfahren ergibt sich aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen, dass Ökoflächen auf Basis einer amtssachverständigen Stellungnahme von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 lit a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des StNSchG 2017 mittels Bescheid zu Geschützten Landschaftsteilen erklärt werden können.“

2.2.3 Naturschutzfachliche Aspekte

Wie oben erwähnt, erfordert die (nachträgliche) Ausweisung von Ökoflächen aus alten Verfahren durch die Bezirkshauptmannschaft ein Gutachten des/der Bezirksnaturschutzbeauftragten, das die Schutzwürdigkeit der Flächen darstellt. Das Argumentarium, auf das sich dieses Gutachten stützen kann, wird im Folgenden kurz beschrieben:

- Generell sind Ökoflächen für den Naturschutz umso wertvoller,
 - je größer (bei streifenförmigen Flächen auch: je breiter) sie sind,
 - je hochwertiger und/oder reichhaltiger ihre Ausstattung mit naturnahen Biotoptypen ist,
 - je mehr und/oder hochwertigere Strukturelemente vorhanden sind (z. B. stehendes/liegendes Totholz, permanente/temporäre Kleingewässer),

⁵ Aktenvermerk Mag. Martin Preschern vom 12.03.2019 als Beitrag zum vorliegenden Handlungsleitfaden.

- je besser sie vernetzt sind bzw. je höher ihr Beitrag zur lokalen Lebensraumvernetzung ist und
- je mehr sie zur strukturellen Bereicherung und Pufferung anderer wertvoller Lebensräume beitragen (z. B. als Begleitstreifen entlang von Bächen).
- Zu den einzelnen Ökoflächen liegen dem Referat Natur- und allg. Umweltschutz am Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13, als Ergebnis des oben erwähnten Projektes (siehe Fußnote 2) in vielen Fällen Vorkommensnachweise gefährdeter und/oder geschützter Tier- und/oder Pflanzenarten vor. Diese Arten können als positiv wertbestimmend für die jeweilige Fläche angeführt werden. Auch der gemeinsame lokale Artenbestand umliegender Ökoflächen kann in die Argumentation einbezogen werden.
- Während früher eine Ausweisung als Geschützter Landschaftsteil dem Gedanken des konservierenden Schutzes von Naturbesonderheiten folgte, erlaubt die aktuelle Gesetzgebung eine funktions- und naturprozessorientierte Unterschutzstellung der Ökoflächen aufgrund ihrer bereits gegebenen oder in Entwicklung begriffenen Verbundfunktionen und agrarökologischen Funktionen.

Der naturschutzrechtliche Status als Geschützter Landschaftsteil führt zur verpflichtenden regelmäßigen Kontrolle der Flächen durch die Steiermärkische Berg- und Naturwacht, um nachteilige Veränderungen (z. B. Pflegedefizite oder Grenzverletzungen) frühzeitig erkennen und diesen in der Folge gegensteuern zu können (vgl. Kap. 3.4).

2.2.4 Verortung und GIS-Datenbereitstellung

Neue Ökoflächen werden im Anschluss an das Verfahren in den rechtsgültigen Kataster übernommen. Die Ökoflächen müssen im Flächenwidmungsplan der Gemeinden als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden und sind damit für alle Gemeindeglieder/innen ersichtlich. In der Folge werden die Flächen als Geschützte Landschaftsteile über geoland.at bzw. direkt im GIS-Steiermark als Schutzgebietslayer abrufbar gemacht.

3 NATURSCHUTZFACHLICHER ÖKOFLÄCHEN-HANDLUNGSLEITFADEN

3.1 Ziele des Handlungsleitfadens

Der vorliegende Handlungsleitfaden zeigt anzustrebende Ziele aus naturschutzfachlicher Sicht bei der Neugestaltung, Pflege und Dokumentation von steirischen Ökoflächen, hervorgegangen aus Zusammenlegungsverfahren der Agrarbezirksbehörde, auf. Mit der Erreichung der Ziele soll sichergestellt sein, dass diese Vorrangflächen für den Naturschutz einen entsprechenden Stellenwert einnehmen und diesen auch dauerhaft beanspruchen können. Dazu ist der fortwährende Schutz der Ökoflächen sicherzustellen. Dies gelingt einerseits auf der juristischen Seite in Form der Unter-Schutz-Stellung als Geschützter Landschaftsteil, einer sehr strengen Schutzkategorie nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz (StNSchG 2017). Andererseits ist auf der administrativen Seite die Eigentümer/innensituation von großer Bedeutung, welche in der Regel bei der jeweiligen Standortgemeinde liegen wird und damit bei einer öffentlichen Körperschaft von Bestand. Da die Ökoflächen nur zu einem sehr geringen Teil größere Waldparzellen darstellen und fast immer Elemente der Kulturlandschaft sind, ist auch eine entsprechende Bewirtschaftung und Pflege der Flächen notwendig, um die ihnen zugeordnete ökologische Funktionsfähigkeit zu erfüllen und Konflikte mit benachbarten landwirtschaftlichen Kulturen hintanzuhalten. Speziell auf die Erfüllung, Sicherstellung und Dokumentation dieser ökologischen Funktionsfähigkeit zielt der vorliegende Handlungsleitfaden ab.

Wie bei vielen anderen raum- und umweltrelevanten Projekten, welche als zumindest ein Ergebnis ebenfalls sog. „Ökoflächen“ im Sinne von Ausgleichs- oder Ersatzflächen liefern, liegt der Schwerpunkt der Arbeit gedanklich meist in der Berechnung, Benennung und Ausweisung dieser Flächen – einem eher kurzen Zeitausschnitt aus Sicht der Landschaftsgestaltung und -erhaltung. Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von oft mit hohen Erwartungen geschaffenen Ausgleichsflächen umspannt jedoch einen wesentlich längeren Zeitausschnitt, der idealerweise viele Jahrzehnte oder noch länger andauert. In diesem Sinne möge der Ökoflächen-Handlungsleitfaden dazu beitragen, ökologische Vorrangflächen in Agrarlandschaften bestmöglich und auf Dauer zu erhalten und auch funktionell zu bewahren.



Abbildung 3a-b: Beispiele von Ökoflächen innerhalb intensiv genutzter Agrarlandschaften.

3.2 Ökologische Tipps zur Neuanlage von Ökoflächen

3.2.1 Präambel

Die Ausgangsbasis für die Auswahl der Ökoflächen im Rahmen eines Z-Verfahrens bilden die bestehenden extensiv genutzten Flächen innerhalb des Z-Gebietes. Diese ergeben ein räumliches Grundmuster, welches im Sinne des Vernetzungsgedankens zu ergänzen ist. Entscheidend bei der Anlage von Ökoflächen ist in erster Linie deren agrarökologischer Wirkungsbereich. Darunter wird jener Bereich der angrenzenden Agrarflächen verstanden, der durch die Wirkung von Ökoflächen positiv beeinflusst wird (i. S. v. Bodenleben, Wasserhaushalt, Versorgung mit Nützlingen). Dieser agrarökologische Wirkungsbereich liegt bei den meisten Landschaftselementen innerhalb einer Ausdehnung von 150 m (BARTH 1987:183, RÖSER 1988:123, BARTL et al. 2001:13). Die Aufteilung und Anordnung der Ökoflächen entscheiden wesentlich über den Wirkungsbereich (bestmögliche räumliche Verteilung, keine Konzentration). Demgemäß ist das Z-Gebiet mit einem gut verteilten Netz linearer und flächiger Landschaftselemente zu durchziehen (vgl. RÖSER 1988).

Die Situation der bestehenden extensiv genutzten Flächen ist durch neu zu gestaltende Ökoflächen zu einem gut geflochtenen und das gesamte Z-Gebiet abdeckenden Netz zu ergänzen. Als **Ziel aus naturschutzfachlicher Sicht** wird definiert, dass 10 Flächenprozent des gesamten Z-Gebiets als Ökoflächen ausgewiesen werden, wobei die Abstände zwischen sämtlichen Teilen der Ökoflächen-Landschaftselemente nicht mehr als 300 m – entsprechend der beidseitigen Wirksamkeit von rund 2×150 m – betragen sollen.

Speziell auf diese neu zu gestaltenden Flächen beziehen sich die folgenden Tipps. Wertvolle Detailhinweise für die Neuanlage von Ökoflächen finden sich auch in BARTL et al. (2001).

3.2.2 Minimale Flächengrößen und -breiten

Die anzustrebende Mindestbreite einer **Hecke** beträgt 5 m (= Mindestbreite des gehölzbewachsenen Anteils der Ökofläche). Der innere Aufbau ist zumindest zweireihig. Das ökologische Optimum beginnt bei 8 m Breite, da sich dann im Inneren der Hecke eine Art „Waldklima“ einstellen kann und damit die Hecke neben der Feld- auch der Waldfauna aus der Gruppe der Wirbellosen einen Lebensraum bieten kann (ANL 1997). Die minimale Breite für Wiesenstreifen entlang von Hecken zur Abpufferung seitlicher Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt 3 m. Sollen die Wiesen nicht nur als Pufferstreifen, sondern als bewirtschaftbare Wiesenflächen per se existieren und auch magerere Standortverhältnisse liefern können, so ist eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten (ANL 1994). Die absolute Minimalbreite **linearer Ökoflächen mit Heckenbepflanzung** beträgt damit $(3 + 5 + 3 =)$ 11 m. Aus ökologischer Sicht ist jedoch eine Minimalbreite von $(5 + 8 + 5 =)$ 18 m anzustreben!

Bei der Neuanlage einer **Wiesenfläche** ist ein absolutes Mindestausmaß von 100 m² einzuhalten, wobei die Wiese an keiner Stelle schmaler als 5 m sein darf. Aus ökologischer Sicht ist jedoch eine Minimalbreite von 10 m anzustreben.

Bei **Tümpeln** ist eine Mindestgröße von 5 m² einzuhalten, wobei der Abstand zu agrarisch genutzten Flächen mindestens 5 m betragen soll.

3.2.3 Bodenvorbereitung der Ökofläche

Um einen reichhaltigen Lebensraum auf der Ökofläche etablieren zu können, sollte diese (ausgenommen bei Gehölzbestockung) über möglichst wenig Nährstoffvorrat verfügen. Gerade neu anzulegende Ökoflächen werden aber oftmals aus einer ehemaligen Ackernutzung stammen und damit gut nährstoffgesättigt sein. Es sollte daher in vielen Fällen der humose Oberboden bis auf wenige Zentimeter (soweit maschinell machbar – besser mehr als weniger!) abgezogen und auf den angrenzenden Ackerflächen verteilt werden. Speziell bei der Neuanlage von Wiesenflächen oder Brachen ist der anfängliche Bodenabtrag von erhöhter Bedeutung – ohne diesen Arbeitsschritt können sich auf diesen Flächen nur monotone Dominanzbestände von Nährstoffzeigern etablieren, welche so über viele Jahrzehnte bestehen bleiben. Werden Hecken angelegt, so kann der abgezogene Oberboden der randlichen Wiesenstreifen auf den zentralen Bereich mit zukünftiger Gehölzbepflanzung aufgebracht werden. Nicht zweckmäßig ist der Bodenabtrag allerdings an Standorten, wo er zum Entstehen einer Vertiefung führen würde, in der es zur Einschwemmung und neuerlichen Anreicherung von Nährstoffen kommt.

3.2.4 Herkunft des Pflanzenmaterials

Bei der Herkunft des Pflanzmaterials ist die **Regionalität** zu berücksichtigen. In Baumschulen und Gärtnereien sind praktisch ausschließlich nur Gehölze bzw. Sämereien aus ganz anderen Herkunftsgebieten vorrätig. Aufgrund der zeitlichen Dauer von Z-Verfahren wäre es sinnvoll, technisch möglich und aus ökologischer Sicht anzustreben, im Rahmen einer regionalen Gehölzvermehrung regionale Herkünfte von Gehölzbeständen heranzuziehen, um diese dann auszupflanzen. Für die Besämung zukünftiger Wiesenflächen sollte ebenfalls ausschließlich regionales Samenmaterial geeigneter Spenderflächen genutzt werden. Die Techniken zur Gewinnung dieses Samenmaterial sind vielfältig (vgl. BOSSHARD et al. 2015) und reichen vom Ausbürsten der Samen über Heublumen und Heumulchsaat, Heudrusch oder Handsammlung bis hin zur Vegetationstransplantation, falls bestehende Magerflächen nicht an Ort und Stelle verbleiben können.

Ziel ist also, neben der Standortseignung vor allem der regionalen Herkunft des Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3.2.5 Strukturhöhung bei Heckenanlage

Bei der Heckenanlage ist zu berücksichtigen, dass dicht geschlossene Hecken zwar ein durchgehendes waldähnliches Innenklima, aber wenig tierökologisch relevante Strukturen aufweisen. Es sollten daher mehrheitlich aufgelockerte oder zumindest lückige Hecken geschaffen werden, welche durch abwechslungsreiche Licht- und Schattenbereiche ein reichhaltigeres Lebensraummosaik bilden und damit reichhaltigeren Tiergemeinschaften einen Lebensraum bieten. Nur dort, wo die Verbundfunktion zwischen zwei Waldstücken ausdrücklich im Vordergrund steht, sollte die Hecke durchgehend gestaltet werden, um kleinklimatisch empfindlichen Waldorganismen die Migration zu ermöglichen. Auf einer lokalen Betrachtungsebene sollten beide Zielsetzungen – die Lebensraumfunktion durch lückige und die Verbundfunktion durch durchgängige Gestaltung – in ausgewogener Weise realisiert sein.

Nachdem die Hecken in der Regel nicht der landwirtschaftlichen Nutzung (Schneiteln, Einstreu, Fruchtbehang o. Ä.) dienen, können sie nach anderen Gesichtspunkten angelegt

werden als noch vor 100 Jahren. Somit können und sollen bunt gemischte Artengarnituren an Heckenpflanzen versetzt werden. Durch das aufgelockerte Pflanzschema verbleiben genügend Lücken, um auch konkurrenzschwächeren Gehölzen die dauerhafte Etablierung zu ermöglichen. In dicht geschlossenen „Heckenriegeln“ treten die standörtlich am besten angepassten Arten innerhalb von 10–20 Jahren derart stark in den Vordergrund, dass viele andere Gehölzarten auskonkurriert werden.

3.2.6 Tümpelanlage

Bei der Tümpelanlage ist auf eine ausreichende Tiefe zu achten, sodass auch in trockenen Jahren zumindest eine kleine Wasserfläche erhalten bleibt. Je nach Region und Grundwasserspiegel können dafür 50 cm Tiefe genügen oder auch Tiefstellen von 2 m erforderlich sein. Um diese Tiefstellen auf Dauer zu erhalten (= vor Verschlammung bzw. Verlandung zu schützen), ist je nach gegebener Tiefe eine andere Mindestflächengröße des Tümpels zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll zumindest ein Viertel der Uferlinie als Flachufer ausgebildet sein, um tierischen Organismen den Ein- und Ausstieg zu erleichtern und ihnen attraktive Seichtwasserzonen zu bieten. Günstig ist die Anlage von Tümpeln mit (zeitweiligem) Durchfluss, indem sie in das System der Bäche und Gräben eingebunden sind; zu vermeiden sind hingegen Situationen, in denen Tümpel als „Endstation“ für Drainagen fungieren, weil es in diesem Fall zu einer übermäßigen Nährstoffanreicherung kommt.



Abbildung 4: In und an gut gestalteten Kleingewässern in Ökoflächen kann sich eine reichhaltige Tierwelt entwickeln, wie zum Beispiel mit Lurchen und Libellen (hier: Teichfrosch und Gemeine Binsenjungfer).

3.3 Pflege von Ökoflächen

3.3.1 Wie sollte die Pflege erfolgen?

Dieses Kapitel enthält eine Zusammenstellung von aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvollen Maßnahmen für die Erhaltung und Pflege der Ökoflächen, gegliedert nach Hauptgruppen von Biotoptypen. Bei allfälliger Unsicherheit, zu welchem Biotoptyp die jeweilige Ökofläche zählt, kann für bestehende Ökoflächen (Zeitpunkt 2018) der Fachbericht ÖKOTEAM & GRÜNES

HANDWERK (2019) konsultiert werden. Für Ökoflächen jüngerer Datums sollte der/die zuständige Bezirksnaturschutzbeauftragte die nötigen Angaben liefern können.

A. Gewässer

A.1 Stillgewässer (= Teich oder Tümpel)

Nach Möglichkeit sollen Licht- und Schattenzonen durch aufgelockerte Gehölzbestockung auf dem Süd-, West- bzw. Ostufer geschaffen werden. Eine freie Wasserfläche soll existieren, d. h. allfällig zu starker Bewuchs mit Schilf und/oder Rohrkolben ist durch jährliche bzw. teilweise (ein Drittel im Jahr) Mahd zurückzudrängen. Ein teilweiser Bewuchs von Wasserfläche und Uferzone mit Röhricht (= Schilf, Rohrkolben, Igelkolben, Schwaden u. a.) ist wünschenswert. Fischfreiheit bzw. das Ausbleiben einer Fütterung von bereits vorhandenem Fischbesatz ist besonders wichtig für die Artenvielfalt von Wasserinsekten und Amphibien. Ebenso ist die Fütterung von Wassergeflügel unbedingt zu vermeiden.

Künstlicher Nährstoffeintrag (Lagerung von Ast- oder Grasschnitt in Ufernähe, etc.) sollte jedenfalls unterbleiben. Düngung im unmittelbaren Uferbereich ist untersagt, vgl. Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, BGBl. II Nr. 385/2017 § 5.

A.2 Fließgewässer (= Bach)

Nach Möglichkeit sollen sich Licht- und Schattenzonen durch aufgelockerte Gehölzbestockung auf der Sonnseite abwechseln. Höherwüchsige krautige Ufervegetation (Rohrglanzgras, Schwaden, Mädesüß u. a.) soll zumindest abschnittsweise vorhanden sein und damit möglichst naturnahe Uferzonen. Die Böschungen sollen abschnittsweise gemäht und das Mähgut entfernt werden.

Künstlicher Nährstoffeintrag (Lagerung von Ast- oder Grasschnitt in Ufernähe, etc.) sollte jedenfalls unterbleiben. Düngung im unmittelbaren Uferbereich ist untersagt, vgl. Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, BGBl. II Nr. 385/2017 § 5.

A.3 Graben

Grabenböschungen können in Bereichen ohne Neophytenvorkommen (kein Springkraut, Goldrute, Staudenknöterich etc.) unbewirtschaftet verbleiben. Günstig für die Lebensraumvielfalt wirkt sich eine abschnittsweise Mahd aus, wobei das Mähgut abgeräumt werden sollte (schwierig durchführbar, da das Mähgut in der Regel ausgetragen werden muss). Vielfach wird wohl nur eine Mahd mit Motorsense oder Mulcher realisierbar sein.

B. Grasland/Wiese

Generell:

Mahd mit Abräumen des Mähguts sollte angestrebt werden – ergibt aus ökologischer Sicht eine enorme Vervielfachung der Wirkung! Nicht mulchen!

Erstmaßnahme bei starker Bodenverfilzung (aufgrund längerer Brache oder mehrjähriger Mulchmahd): Mahd zeitig im Frühjahr (April) oder im Herbst (September/Oktober) mit kräftigem Herausrechnen der Bodenstreu. Danach entsprechend Wiesentyp B.1 bis B.3 die weitere Bewirtschaftung (meist 2-mähdig).

B.1 Fettwiese

Die Mahd (Mähbalken oder Motorsense mit „Blatt“, nicht Faden) erfolgt zweimal jährlich mit Abräumen des Mähguts. Falls nicht anders möglich, kann auch eine Punktkompostierung des

Mähguts am Rande der Fläche in einem Bereich ohne Ein-/Abschwemmungsgefahr durchgeführt werden. Die erste Mahd sollte zum Zeitpunkt der Vollblüte des Schwarzen Hollers (regional unterschiedlich, meist Ende Mai/Anfang Juni) durchgeführt werden, die zweite Mahd im September/Oktobre.

B.2 Trockene Magerwiese

Die Mahd (Mähbalken oder Motorsense mit „Blatt“, nicht Faden) erfolgt zweimal jährlich mit Abräumen des Mähguts. Falls nicht anders möglich, kann auch eine Punktkompostierung des Mähguts am Rande der Fläche in einem Bereich ohne Ein-/Abschwemmungsgefahr durchgeführt werden. Die erste Mahd sollte zum Zeitpunkt des Verblühens vom Schwarzen Holler (regional unterschiedlich, meist Mitte bis Ende Juni) durchgeführt werden, die zweite Mahd im September/Oktobre.

B.3 Feuchtwiese

Die Mahd (Mähbalken oder Motorsense mit „Blatt“, nicht Faden) erfolgt einmal (wenn Standort als nass zu bezeichnen ist) bis zweimal (alle anderen Standorte) jährlich mit Abräumen des Mähguts. Falls nicht anders möglich, kann auch eine Punktkompostierung des Mähguts am Rande der Fläche in einem Bereich ohne Ein-/Abschwemmungsgefahr durchgeführt werden. Die erste Mahd sollte im Hochsommer (Juli) durchgeführt werden, die zweite Mahd nur nach Bedarf bei entsprechend hohem Aufwuchs (> 15 cm) im September/Oktobre.

C. Neophytenbestände

Generell:

Bestände nicht heimischer Pflanzen können standortgerechte heimische Pflanzenbestände verdrängen (invasive Neophyten).⁶ Gegenmaßnahmen sind aus Sicht des Naturschutzes dringend erwünscht.

Wichtig: Alle Vorkommen sind auch nach Maßnahmendurchführung über mindestens zwei weitere Jahre zu beobachten.

C.1 Springkraut

Zeitpunkt der Umsetzung direkt vor der Vollblüte (meist Juli/August). Bei Einzelindividuen und Kleingruppen: Ausreißen, bei größeren Beständen: Bodennahe Mahd samt Entfernen des Mähguts. Kontrolle nach 2–3 Wochen auf Neuausschlag der Individuen und ggf. Maßnahmenwiederholung.

C.2 Goldrute

Zeitpunkt der Umsetzung direkt vor der Vollblüte (meist August). Bei Einzelindividuen und Kleingruppen: Ausreißen, bei größeren Beständen: Bodennahe Mahd samt Entfernen des Mähguts. Kontrolle nach 3–4 Wochen auf Neuausschlag, Maßnahmenwiederholung.

C.3 Staudenknöterich

Achtung, sehr aufwändig: Entweder Ausgraben, gesamtes Wurzelsystem gewissenhaft entfernen und auf eine professionelle Kompostieranlage bringen. Oder Mahd einmal pro Monat im Zeitraum von April bis September samt Entfernung des Mähguts. Die Mahd führt erst nach vielen Jahren der Durchführung zu einem Erlöschen des Bestands.

⁶ siehe auch www.bergundnaturwacht.at – Downloads/Plakate/Invasive Neophyten

C.4 Robinie

Zuerst Ringeln: Auf 20 cm Länge die Borke bis zum Holz abschälen und einen Steg der Borke (Streifen von 10 % des Baumdurchmessers) stehen lassen. Im Folgejahr diesen Steg entfernen. Im dritten Jahr den Baum fällen.

D. Gehölze im Offenland

D.1 Einzelbäume und Baumreihen

Mahd des Wiesenbestandes im Unterwuchs entsprechend Maßnahmengruppe Grasland (meist vom Typ Fettwiese).

D.2 Streuobstwiesen

Mahd des Wiesenbestandes im Unterwuchs entsprechend Maßnahmengruppe Grasland (meist vom Typ Fettwiese). Baumpflege bei Mistelbefall durch Entfernen der Misteln. Obstbaum-Pflegeschnitt durch qualifizierte Person nur dann, wenn eine Nutzung des Streuobstes erfolgt bzw. erfolgen soll. Eine Ausnahme bilden Apfelbäume, die jedenfalls in einem für den Baumerhalt erforderlichen Ausmaß zu pflegen sind.

D.3 Hecke

Wichtig ist ein Verjüngen durch regelmäßiges und abschnittweises Auf-Stock-Setzen, wobei einzelne ältere baumförmige Individuen stehen bleiben sollen. Die Durchführung sollte alle 5 bis 10 Jahre während der Vegetationsruhe (Winter) erfolgen. In einem Jahr sollten maximal 1/4 bis 1/3 der Gehölze zurückgeschnitten werden und dies in Form mehrerer, maximal 20 m langer Teilabschnitte. Das Auf-den-Stock-Setzen erfolgt durch einen sauberen, etwas schräg geführten Schnitt (Motorsäge, Astschere, evtl. Axt; keinesfalls Schlegeln oder Abquetschen!) knapp über dem Boden bzw. nahe dem alten Holz bei Schnittwiederholungen. Die Schnittflächen weisen nach der Durchführung leicht abfallend vom Stock weg, liegen somit nicht parallel zum Erdboden. Der Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen.

D.4 Hecke mit randlichen gehölzfreien Streifen

Zur generellen Heckenpflege siehe oben. Die randlichen Grasstreifen sollten jedenfalls offen und gehölzfrei bleiben. Dringend wünschenswert ist eine Mahd mit Abräumen des Mähguts. Nur falls dies technisch nicht realisierbar ist, kann als Notlösung auch eine Mulchmahd erfolgen, die jedoch zu einer unerwünschten Nährstoffanreicherung führt.

D.5 Feldgehölz

Zumindest alle 3 Jahre soll eine Kontrolle auf Eindringen von Neophyten erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen nötig. Ein gelegentlicher punktueller Rückschnitt ist immer möglich. Soweit keine Gefährdung von Personen oder Infrastruktur bei Umfallen eines Baumes droht, sollte stehendes Totholz entwickelt werden.

E. Wald

Zumindest alle 3 Jahre sollte randlich eine Kontrolle auf Eindringen von Neophyten erfolgen. Eine Holznutzung sollte unterbleiben und Totholz nicht entfernt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen nötig.

3.3.2 Checkliste Maschinenausstattung zur Pflege der Ökoflächen

A. Gewässer

- (Motorsense oder Balkenmäher zur ev. Mahd der Böschungen – Band- oder Handrechen zum Abtransport des Mähguts)

B. Grasland/Wiese

- Motorsense mit Blatt oder Balkenmäher oder Traktor mit Mähwerk
- (Kreiselheuer)
- Bandrechen oder Schwader
- Ladewagen

C. Neophytenbestände

- Motorsense
- (Motorsäge)
- engagierte Menschen

D. Gehölze im Offenland

- Mähwerkzeuge s. Grasland/Wiese
- Motorsäge, Astschere, evtl. Axt

E. Wald

- (Motorsäge)

3.3.3 Wer pflegt die Ökoflächen?

Die Pflege der Ökoflächen einer Gemeinde kann in ihrer Gesamtheit bei einer Organisation verbleiben oder auch je nach Nutzungstyp oder räumlicher Lage durch unterschiedliche Organisationen erfolgen. Im Weiteren werden Denkanstöße gegeben, durch wen aller die Pflege erfolgen könnte.

- Gemeinde

Die Gemeinde als Eigentümerin kann damit auf direktem und kurzem Wege über den Erhalt und die Wertschätzung der Ökoflächen verfügen. Zu berücksichtigen ist, ob die technische Ausstattung des Bauhofes der Gemeinde für die Pflege der Flächen ausreichend ist. Eine Motorsäge zur Heckenpflege wird vorhanden sein, aber ob ein Kranwagen oder Forstanhänger zum Abtransport des Schnittguts zur Verfügung steht, kann bereits erste Diskrepanzen verursachen. In den meisten steirischen Gemeinden ist derzeit auch kein Mähbalken zur Mahd von Wiesenflächen mehr verfügbar. Nebst diesen technischen Fragen ist auch zu klären, ob die mit der Betreuung beschäftigten Gemeindebediensteten über das entsprechende fachliche Wissen zur Pflege der Ökoflächen verfügen (fachlich richtiger Baum- und Heckenschnitt, Zeitpunkt der Wiesenmahd, ...).

- Maschinenring

Einzelne oder auch sämtliche Ökoflächen einer Gemeinde werden zur Pflege dem Maschinenring überlassen. Dazu wird ein Pflegevertrag aufgesetzt, welcher für jede Fläche die Pflegeanforderungen auflistet. Es ist auch denkbar, je nach Flächentyp (Hecke, Wiese,

Streuobst, ...) die Pflegeanforderungen (s. vorhergehendes Kapitel) festzuschreiben und dem Maschinenring diese Liste samt einer Karte mit Lage und Zuordnung der Flächentypen zu übergeben. Bei der Auswahl der durchführenden Personen ist streng darauf zu achten, dass diese über eine entsprechende Sachkompetenz bezüglich der Durchführung der Pflegemaßnahmen verfügen.

- Landschaftspflegeverein

Oftmals gibt es engagierte Gemeindeglieder/innen, welchen der Schutz naturnaher Flächen in der Kulturlandschaft ein Anliegen ist. Gemeinden könnten auf solche Personen zugehen und die Gründung eines gemeinnützigen Vereins im Sinne eines Landschaftspflegevereins durchführen. Zweck des Vereins ist es u. a., die Ökoflächen durch gezielte Maßnahmen zu fördern und zu erhalten. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können lukriert werden z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, Subventionen, Projektfinanzierungen bzw. Förderungen usw. In den Organen des Vereins bzw. dessen Mitgliedern sollten neben zentralen Gemeindebediensteten auch Landwirt/innen, Gebietskörperschaften, Behörden und interessierte Gemeindeglieder/innen vertreten sein. In weiterer Folge wird der Landschaftspflegeverein mit der Pflege der Ökoflächen betraut. Anregungen zur Gründung können bspw. auf der Website des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (www.lpv.de) eingeholt werden, aber auch in Österreich (z. B. NÖ, OÖ) gibt es bereits entsprechende Landschaftspflegevereine.

- Verpachtung

Oftmals kann keine Lösung gefunden werden, bei welcher der Besitz der Ökoflächen bei der Gemeinde verbleibt, sodass es zu einer Verpachtung um einen geringen (symbolischen) Pachtzins kommt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einerseits das Pflegeerfordernis zum typgerechten Erhalt der Ökoflächen im Pachtvertrag definiert ist, andererseits muss darauf geachtet werden, dass die Attraktivität für die Flächenbewirtschaftung noch gegeben ist. Gemeindeseits wird also die Suche nach geeigneten Landwirt/innen vordergründig bleiben. Diese Person muss sowohl über die technische Verfügbarkeit der einzusetzenden Maschinen, als auch über die fachlichen Kenntnisse zur Pflege der Ökoflächen verfügen. Möglich ist dieses Modell nur, solange der Pächter / die Pächterin über Förderprogramme (ÖPUL) für seine Pflegetätigkeiten bezahlt wird. Daraus ergibt sich auch ein Kostenersparnis für die Gemeinde, die ihrerseits von der Förderung ausgeschlossen ist.

- Jägerschaft

Für ausgewählte Flächen, v. a. mit Heckenbepflanzung, ist auch denkbar, die Pflege der Gehölze an die Vertreter/innen der Jägerschaft zu übergeben. Dabei ist auf das fachliche Wissen der handelnden Personen zu achten und sind diese gegebenenfalls vorher einzuschulen.

Für zu mähende Flächen wird aller Voraussicht nach in der Jägerschaft kaum eine geeignete technische Ausstattung zur Verfügung stehen. Denkbar wäre einzig in Gemeinden mit geringer Gesamtfläche an Mähwiesen eine Vornahme der Mahd mit der Sense, wodurch diese auch von Personen außerhalb der Landwirtschaft durchgeführt werden könnte.

- Sozialer Verein

Auch Vereine aus dem Sozialbereich können mit der Pflege von Ökoflächen betreut werden. Aufgrund des zu erwartenden Fehlens einer geeigneten technischen Ausstattung dieser Vereine ist jedoch auch für diesen Fall davon auszugehen, dass nur gewisse Kompetenzen, wie z. B. der Gehölzschnitt, dort gegeben sein könnten und somit nur ausgewählte Flächennutzungstypen über dieses Modell gepflegt werden können.

3.4 Laufende Dokumentation von Ökoflächen

Ziel ist es, alle Ökoflächen als „Geschützte Landschaftsteile“ (GLT) auszuweisen und so ihren Bestand dauerhaft zu sichern. Dieser Schutz begründet sich auf § 13 Z. 1 des StNSchG 2017, welcher festlegt, dass „*Geschützte Landschaftsteile nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden dürfen*“. Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, ist eine regelmäßige Dokumentation der Ökoflächen nötig.

3.4.1 Wer führt die Dokumentation durch?

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat lt. Steiermärkischem Berg- und Naturwachtgesetz 1977 § 1 Z. 2 lit. c die Aufgabe „*die Einhaltung aller Gebote und Verbote auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Natur zu überwachen*“. Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht unterstützt damit die jeweiligen Bezirksnaturschutzbeauftragten in der Dokumentation von Schutzgebieten, zu denen auch die Geschützten Landschaftsteile zählen. Mit dem Erlass zur Bewahrung von Naturdenkmälern (NDM) und Geschützten Landschaftsteilen (GLT) zu § 13 StNSchG 2017 vom 17. Jänner 2019 (GZ: ABT13-57N-1/1996-165) wurde festgelegt, dass „*die periodische Kontrolle aller NDM und GLT von der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht wahrgenommen wird.*“

In der Regel soll daher die Dokumentation von Ökoflächen, sofern diese als Geschützte Landschaftsteile unter Schutz gestellt wurden, durch die Berg- und Naturwacht und im Speziellen von den Organen der jeweiligen Ortseinsatzstelle durchgeführt werden.

Sind die Ökoflächen nicht als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen, erfolgt keine Dokumentation. Die Bewahrung derartiger Flächen liegt dann allein in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde und deren Verständnis von und für Themen des Naturschutzes.

Zu den bestehenden Ökoflächen liegt mit dem Fachbericht ÖKOTEAM & GRÜNES HANDWERK (2019) bzw. mit den entsprechenden Eingaben in die Biotop-Datenbank am Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A13 – Referat Natur- und allg. Umweltschutz eine detaillierte Dokumentation des Ist-Zustandes (Zeitpunkt 2018) vor. Sofern diese Ökoflächen als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden, kann für die weitere Dokumentation auf diesen Stand zurückgegriffen werden.

Bei zukünftigen Ökoflächen, welche dann gleich als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden sollen, erfolgt die Erstdokumentation des Ist-Zustandes im Zuge des Z-Verfahrens direkt durch die Agrarbezirksbehörde.

Die in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Zustandsüberprüfung der Geschützten Landschaftsteile sollen in weiterer Folge Organe der jeweiligen Ortseinsatzstelle der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksnaturschutzbeauftragten durchführen.

3.4.2 Wie erfolgt die Dokumentation?

Die laufende Dokumentation der als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesenen Ökoflächen soll in mehr oder weniger regelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Die Jährlichkeit der Überprüfung wird in Zusammenhang mit der Anzahl der Ökoflächen je Gemeinde bzw. je nach Umfang der Zuständigkeit von einzelnen Ortseinsatzstellen der Berg- und Naturwacht zu sehen sein.

Je nach Ökoflächenanzahl und personellen Ressourcen der betroffenen Ortseinsatzstellen sollte jede Ökofläche alle 1–3 Jahre überprüft werden. Als Basis für die Überprüfung dient die Dokumentation des Ist-Zustandes der Ökofläche aus dem Fachbericht ÖKOTEAM & GRÜNES HANDWERK 2019 sowie den entsprechenden Eingaben in die Biotop-Datenbank am Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A13 – Referat Natur- und allg. Umweltschutz (bestehende Ökoflächen, Stand 2018) bzw. den Unterlagen der Agrarbezirksbehörde (zukünftige Ökoflächen ab 2019).

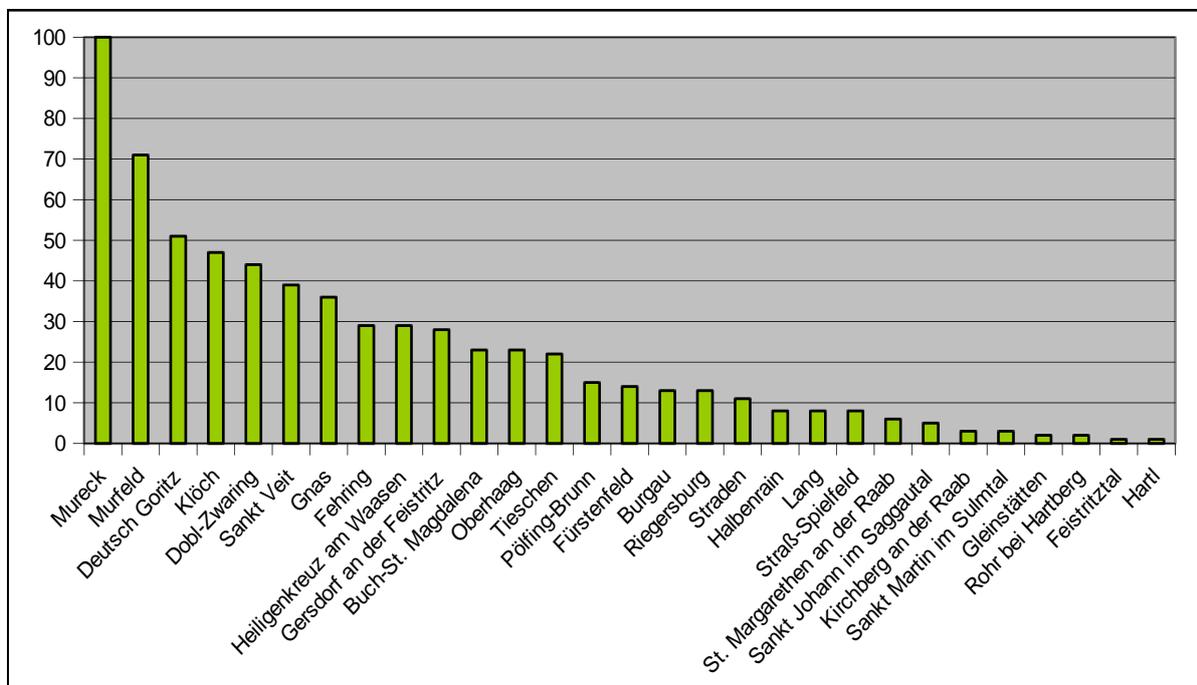


Abbildung 5: Bestehende Ökoflächen zum Zeitpunkt 2018 und deren Verteilung je Gemeinde. Davon sind derzeit jedoch erst einzelne Flächen als Geschützte Landschaftsteile ausgewiesen.

Aufbauend auf diese Grundlagen soll ein standardisiertes Formular entwickelt werden, welches für jede als Geschützter Landschaftsteil ausgewiesene Ökofläche den Ist-Zustand dokumentiert. Dabei werden auszuwählende abiotische und biotische Parameter dargestellt und verbal beschrieben. Über eine 5-stufige Skala (++/+0/-/-) wird der Zustand dieser Parameter zum jeweiligen Überprüfungszeitpunkt dokumentiert. Bei der Beurteilung wird jedem Parameter ein Veränderungswert entsprechend der 5-stufigen Skala zugewiesen. Diese Befundaufnahme wird durch eine Fotodokumentation ergänzt, wobei immer der gleiche Landschafts-

ausschnitt dokumentiert werden soll, um die Aussagekraft der Bilder über die Jahre hinweg zu gewährleisten.

Da die regelmäßige Überprüfung der GLT-Ökoflächen auf ökologisch-biologischem Niveau erhöhte Anforderungen an die jeweilige Person stellt, sollten gezielte Schulungen für und mit den betroffenen Organen der Berg- und Naturwacht durchgeführt werden.

4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANSPRECHSTELLEN

4.1 Zuständigkeiten

Die sachliche und rechtliche Zuständigkeit für die Ausweisung der Ökoflächen im Rahmen des konzentrierten Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahrens obliegt der Agrarbezirksbehörde (ABB) für Steiermark.

Mit Beendigung des Verfahrens entstand bisher ein gewisses „Zuständigkeitsvakuum“, da der hier endenden Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde keine durch einen naturschutzrechtlichen Ausweisungsstatus begründete Zuständigkeit der Naturschutzbehörde folgte. Künftig ist nach erfolgter Ausweisung als Geschützter Landschaftsteil der/die Bezirksnaturschutzbeauftragte für fachliche Fragen und Schutzangelegenheiten der Ökoflächen zuständig. Die Überwachung der Geschützten Landschaftsteile erfolgt durch die jeweilige Ortseinsatzstelle der Berg- und Naturwacht im Rahmen des Überwachungsauftrags. Die Verantwortung für die Pflege liegt in der Regel bei der jeweiligen Gemeinde als Grundeigentümerin.

Für übergeordnete Fach- und Rechtsfragen des Naturschutzes ist das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, die zuständige Ansprechstelle.

4.2 Kontakte

Agrarbezirksbehörde (ABB) für Steiermark

Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz

Tel: +43 (316) 877-2887

Fax: +43 (316) 877-2059

E-Mail: abbst@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A13 Umwelt und Raumordnung

Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz

Stempfergasse 7, 8010 Graz

+43 (316) 877-3857

abteilung13@stmk.gv.at

Bezirksnaturschutzbeauftragte

siehe bei den jeweiligen Baubezirksleitungen

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836494/DE>

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Landesgeschäftsstelle

Herdergasse 3, 8010 Graz

+43 (316) 383990

office@bergundnaturwacht.at

5 LITERATUR

- BARTH W. (1987): Praktischer Umwelt- und Naturschutz. Parey, Hamburg/Berlin.
- BARTL K., GOLOB B. & BOGNER D. (2001): Richtlinien zur Einhaltung ökologischer Standards bei Kommassierungen. Studie i. A. Umweltschutz Steiermark. Bogner & Golob KEG, Klagenfurt.
- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (1994): Landschaftspflegekonzept Bayern. Band II.10. Lebensraumtyp Gräben.
- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (1997): Landschaftspflegekonzept Bayern. Band II.12. Lebensraumtyp Hecken und Feldgehölze.
- BOSSHARD A., MAYER P. & MOSIMANN A. (2015): Leitfaden für naturgemäße Begrünungen in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der Biodiversität. 2. Aufl. Oberwil-Lieli.
- EDER, P. (1992/93): Geographische Aspekte der Flurbereinigung. Dargestellt am Beispiel der Gemeinde Eichfeld/Bezirk Radkersburg. Arb. geogr. Inst. Graz 31: 67-95.
- KNAUS F., LAULE C., KRÖPFL C. & LANDOLT M. (2016): Naturschutzfachliche Bewertung von Flurneuordnungen und Meliorationen. Eine Methodensynthese. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 48 (9): 291-288.
- ÖKOTEAM & GRÜNES HANDWERK (2019): Inventarisierung und Funktionsoptimierung von Ökoflächen nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz. – Fachbericht im Auftrag der Biologischen Arbeitsgemeinschaft. Graz.
- RÖSER B. (1995): Saum- und Kleinbiotop: Ökologische Funktion, wirtschaftliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit in Agrarlandschaften. 3. Aufl. Ecomed, Landsberg/Lech.
- SCHNEEBERGER, J. (1986): Erhaltung der Kulturlandschaft. 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern 1886-1986, München, S. 213-222.

6 IMPRESSUM

Verfasser

Helwig Brunner, Thomas Frieß, Heli Kammerer

Für zahlreiche fachliche Verbesserungsvorschläge bedanken sich die Verfasser bei Helmut Ulf Jost.

ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG

Brunner, Holzinger, Komposch OG
Ingenieurbüro für Biologie
A-8010 Graz, Bergmannngasse 22
www.oekoteam.at

und

grünes handwerk – büro für angewandte ökologie

Kammerer & Ressel OG
A-8046 Stattegg, Leberstraße 8
www.gruenes-handwerk.at

im Auftrag von:

Biologische Arbeitsgemeinschaft
A-8010 Graz, Körösisstraße 40-42/4/88

Erstellt im Rahmen des Projektes „Inventarisierung und Funktionsoptimierung von Ökoflächen aus Zusammenlegungsverfahren“ (Antragsnummer ABT13-56L-247/2016-1), Vorhabensart 7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes, durchgeführt im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020.

Graz, im März 2019